

Gruppe "Volksabstimmung" im Kreistag Rhein-Sieg



Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit

Anlage 29 zu TOP 14

An den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Siegburg, den 28. 6. 2023

Anfrage: Stand der Investitionen in Luft-Wasser Wärmepumpen im Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,
die Verwendung fluoriertes Treibhausgas (F-Gase) ist seit 2006 in der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 und in der Richtlinie 2006/40/EG geregelt. Seit 1. Januar 2015 gilt die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase. Damit ist die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 aufgehoben (siehe Anlage 1 zu der Anfrage).

Der Präsident des Zentralverbands des deutschen Handwerks (ZDH) Jörg Dittrich warnt vor nachstehenden Politikversagen, daß Eigentümer, die jetzt schon Wärmepumpen einbauen, ein Problem haben. Fast alle Anlagen müssen wieder raus.

Jörg Dittrich vertritt die Meinung, daß „an der Realität vorbei regiert“ werde. Ein großes Problem seien bereits eingebaute Wärmepumpen. Denn die müßten aufgrund einer neuen EU-Verordnung wieder ausgebaut werden. „Dabei geht es um die genutzten Kältemittel in Klima- und Kühlanlagen, aber auch in Wärmepumpen“, sagte Dittrich der Welt. „Für rund 80 Prozent der jetzt schon eingebauten Pumpen werden F-Gase genutzt.“ Das sind fluorierte Treibhausgase, die als besonders klimaschädlich gelten.

Mit der Unterstützung Deutschlands arbeitet die EU derzeit an einer Verordnung, alle F-Gase ab 2030 zu verbieten. Der ZDH-Präsident erklärt, dies „würde das Aus für zahlreiche bis dahin eingebaute Wärmepumpen und schlimmstenfalls deren Ausbau und Ersatz durch andere Anlagen bedeuten“.

Denn man könne „nicht einfach klimaschonenderes Propangas als Ersatzkühlmittel dort einfüllen, wo jetzt F-Gase verwendet werden“. Langfristig rechne sich die Anschaffung dieser Luft-Wasser Wärmepumpen finanziell nicht, wenn sie statt mindestens 20 Jahren nur sieben Jahre in Betrieb sei.

Dittrich wies auch daraufhin, daß „Propan als Ersatzstoff brennbar und explosiv“ sei: Daher stehen „zusätzlich ist also die Frage offen, ob bei einem Austausch die Pumpe wegen der Brandschutzvorschriften noch an derselben Stelle stehen dürfte.“ Da könnten Luft-Wasser Wärmepumpen, die erst kürzlich installiert wurden, bald schon wieder herausgerissen werden müssen. Dazu ergänzte Dittrich: „Wir haben bei der Bundesregierung hierzu nachgefragt. Die Antwort lautete: Das haben wir im Blick.“

Gruppe "Volksabstimmung" im Kreistag Rhein-Sieg

Gneisenaustraße 52c * 53721 Siegburg

Tel./Fax: 0 22 41 - 5 28 30 * E-Mail: gruppe-volksabstimmung-RSK@gmx.de

Daher stellen wir nachstehende Fragen:

1. Wie viele zum Stichtag 31. 1. 2022 oder 31. 3. 2023 Luft-Wasser Wärmepumpen wurden im Rhein-Sieg-Kreis insgesamt **genehmigt**?
2. Wie hoch ist die Nennleistung der zum Stichtag 31. 1. 2022 oder 31. 3. 2023 **genehmigten** Luft-Wasser Wärmepumpen im Rhein-Sieg-Kreis?
3. Verfügt die Kreisverwaltung, ggfs. durch die Kommunalaufsicht, über Daten wie viele Luft-Wasser Wärmepumpenprojekte im Rhein-Sieg-Kreis tatsächlich **bereits realisiert wurden** (bekanntlich ist die Anzahl der genehmigten Projekte höher als die der tatsächlich realisierten Projekte, siehe die Zentrale der Bundespartei der Grünen/Bündnis 90 welche mehr als drei Jahre gebraucht habe um eine Wärmepumpe zu realisieren)?
4. Wie hoch ist die Nennleistung der zum Stichtag 31. 1. 2022 oder 31. 3. 2023 **realisierten** Luft-Wasser Wärmepumpen im Rhein-Sieg-Kreis?
5. Gibt es statistische Daten über die durchschnittliche Verfahrensdauer der Genehmigungen bis zum rechtsgültigen Genehmigungsbescheid?
6. Hat die Kreisverwaltung eine Übersicht oder liegt zumindest eine Schätzung vor, wie viele der im Kreisgebiet genehmigten Luft-Wasser Wärmepumpen von dem erforderlichen Austausch begriffen sind?
7. Plant die Kreisverwaltung eine Abschwächung der Finanzbelastung der Zwangsmaßnahme in sozialen Härtefällen aus Haushaltsmitteln des Kreises?
8. Hat die Kreisverwaltung eine Übersicht oder liegt zumindest eine Schätzung vor, mit welchen Kosten der erforderlichen Austausch der kreiseigenen Luft-Wasser-Wärmepumpen den Kreis-haushalt belastet wird?
9. Sind Kontrollen der Umsetzung der EU-Verordnungsnovelle bei nicht öffentlichen Betreibern z. B. durch die Ordnungsämter vor Ort vorgesehen oder geplant?

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Fleck

Dr. Helmut Fleck
Kreistagsabgeordneter - Volksabstimmung-



Dr. Edward von Schlesinger
Kreistagsabgeordneter

Anlage 1 zur der Anfrage:

Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase

Seit dem 01. Januar 2015 gilt die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gas-Verordnung) über fluorierte Treibhausgase (F-Gase). Sie hebt die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 auf. Die im Dezember 2007 von der Europäischen Kommission erlassenen zusätzlichen Implementierungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 842/2006 sind bis zum Erlaß neuer Implementierungsvorschriften weiterhin gültig.

Die F-Gas-Verordnung ist ein Beitrag, um die Emissionen des Industriesektors bis zum Jahr 2030 um 70 Prozent gegenüber 1990 zu verringern. Durch die Regelungen sollen die Emissionen fluoriertem Treibhausgas in der EU um 70 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent auf 35 Millionen

Gruppe "Volksabstimmung" im Kreistag Rhein-Sieg

Gneisenaustraße 52c * 53721 Siegburg

Tel./Fax: 0 22 41 - 5 28 30 * E-Mail: gruppe-volksabstimmung-RSK@gmx.de

Tonnen CO₂-Äquivalent bis zum Jahr 2030 gesenkt werden. Die Emissionsreduktion fluoriierter Treibhausgase soll durch drei wesentliche Regelungsansätze erreicht werden:

1. Einführung einer schrittweisen Beschränkung (Phase down) der am Markt verfügbaren Mengen an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) bis zum Jahr 2030 auf ein Fünftel der heutigen Verkaufsmengen,
2. Erlaß von Verwendungs- und Inverkehrbringensverboten, wenn technisch machbare, klimafreundlichere Alternativen vorhanden sind,
3. Beibehaltung und Ergänzung der Regelungen zu Dichtheitsprüfungen, Zertifizierung, Entsorgung und Kennzeichnung.

Mit der F-Gas-Verordnung soll insbesondere ein Anreiz zur Verwendung von Alternativen anstelle von F-Gasen geschaffen werden.

Als Folge des Inkrafttretens der F-Gas-Verordnung von 2014 hat die Bundesregierung die Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) überarbeitet und Sanktionsvorschriften durch Ergänzung der Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) erlassen.

Am 28.03.2014 haben das UBA und das BMUV in einer gemeinsamen Veranstaltung über die neue F-Gas-Verordnung informiert und mögliche Auswirkungen mit Betroffenen der Kälte- und Klimabranche sowie Dämmstoffherstellern diskutiert.

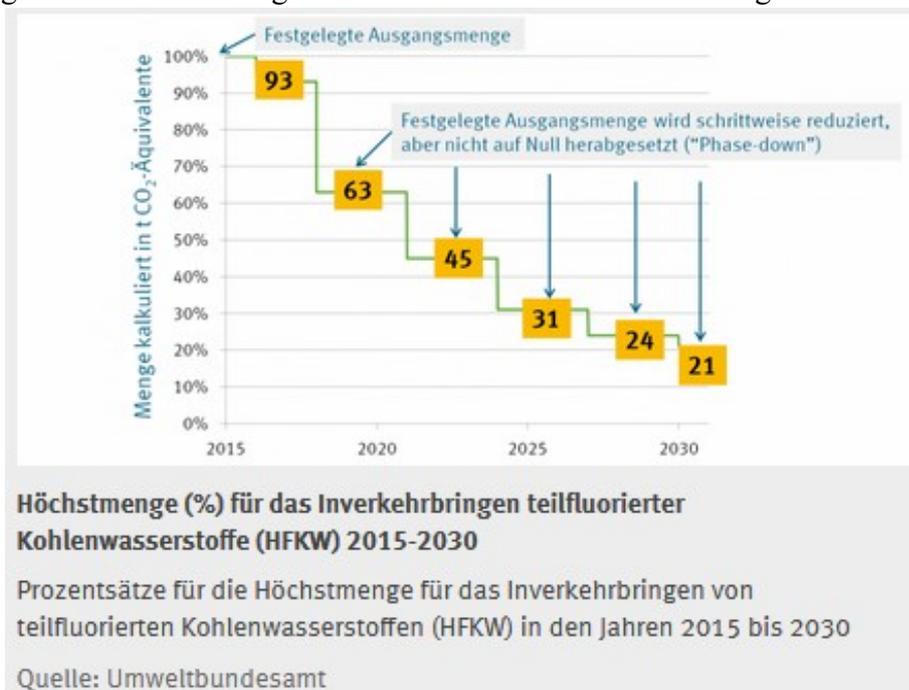
Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 befindet sich seit 2020 in einem Reviewprozess.

Phase down – Schrittweise Beschränkung der am Markt verfügbaren Mengen an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) bis zum Jahr 2030

Die in der EU in den Verkehr gebrachten Mengen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) werden bis zum Jahr 2030 schrittweise auf ein Fünftel der heutigen Verkaufsmengen (21 Prozent) reduziert. Die Reduktionsschritte sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

Von der Mengenbeschränkung und Quotierung erfaßt sind HFKW in Gebinden sowie Füllmengen in importierten Geräten. Einige Anwendungen sind ausgenommen, beispielsweise die Verwendung von HFKW als Ausgangsstoff.

Alle HFKW-Nachfrager in der EU konkurrieren um eine Gesamtmenge. Das heißt, es gibt kein eigenes Kontingent für einzelne Mitgliedstaaten oder einzelne Anwendungen.



Gruppe "Volksabstimmung" im Kreistag Rhein-Sieg

Gneisenaustraße 52c * 53721 Siegburg

Tel./Fax: 0 22 41 - 5 28 30 * E-Mail: gruppe-volksabstimmung-RSK@gmx.de